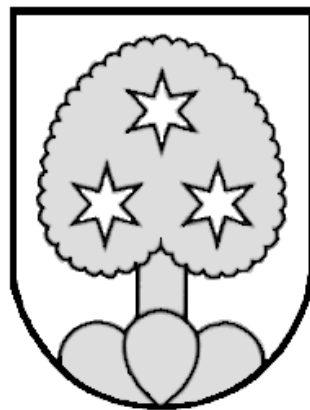


1.0012.52.1

Einwohnergemeinde Linden



BENÜTZUNGSVERORDNUNG SCHULLIEGENSCHAFTEN 2010

ÄNDERUNGEN BIS 30.06.2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
Geltungsbereich	3
Bezeichnungen	3
Benützungssatz	3
Zuständigkeiten	3
2. Bewilligungspflicht	4
Bewilligungspflicht	4
Aussenanlagen Schulhäuser	4
3. Benützungsvorschriften	4
3.1. Allgemeine Bestimmungen	4
Sorgfaltspflicht, Schadenshaftung	4
Meldepflicht Schäden	4
Spezialanlagen	4
Reinigungspflicht Veranstalter	4
Grossanlässe.....	5
Betretungsverbot	5
Rauchverbot	5
Hundeverbot.....	5
3.2. Besondere Bestimmungen	6
Benützungzeiten Zutrittsbeschränkungen	6
Mopedverbot.....	6
3.3. Mehrzweckgebäude	6
Benützungzeiten	6
Geräte und Bälle	6
Turnschuhobligatorium	7
Verbotene Spiele in der Turnhalle	7
Weisungen für Benützung von Turngeräten.....	7
Kleinmaterial Schule.....	7
Office	7
WC, Duschen, Garderoben	7
Diebstahlsprävention	7
Beleuchtung.....	7
Sanitätsmaterial.....	7
Schulhäuser.....	7
4. Bewilligungen	8
bewilligungsfähige Benützungen	8
Benützungsgesuche und Bewilligung	8
Belegungsplan	9
Benützungzeiten	9
Gültigkeit.....	9
Kündigung wiederkehrende Benützungen.....	9
Rückzug von Bewilligungen.....	9
Verzicht auf Benützung.....	9
5. Finanzielles	10
Gebühren.....	10
Hauswartenschädigung	10
Abfallentsorgung.....	10
besondere Kosten	10
Fälligkeit	10
Zahlungsfrist.....	10
Mahngebühr	10
Verzugszins	10
6. Schlussbestimmungen	11
rechtliches Gehör	11
Einsprachen.....	11
Beschwerden.....	11
Inkrafttreten	11

Aufhebung früherer Vorschriften	11
Benützungsgebühren für das Jahr 2003	12
Stichwortverzeichnis	13

Der Gemeinderat Linden erlässt gestützt auf Ziffer 1.1 Buchstabe i) des Reglementes über die ständigen Kommissionen vom 25. Mai 2000 hiermit folgende Verordnung über die Benützung von Schulliegenschaften:

1. Allgemeines

Art. 1

<i>Geltungsbereich</i>	¹ Diese Verordnung gilt für alle gemeindeeigenen Schulgebäude und Areale, soweit diese nicht durch Miet- oder Pachtverträge Dritten zum Gebrauch überlassen wurden.
<i>Bezeichnungen</i>	² Die Personen und Ämterbezeichnungen in dieser Verordnung gelten für Personen beiderlei Geschlechts. Sind in der männlichen Form gehalten, um die Lesbarkeit der Vorschriften zu erleichtern.
<i>Benützungssatz</i>	³ Die Schulliegenschaften und Areale dienen in erster Linie dem Erfüllen der Gemeindeaufgaben. Sie können ausserhalb der Unterrichts- bzw. Betriebszeiten für den öffentlichen Zweck durch Vereine, Institutionen und Private benützt werden.

Art. 2

<i>Zuständigkeiten</i>	¹ Der Gemeinderat ist zuständig für <ol style="list-style-type: none">Änderungen an dieser Verordnung oder ihrem Anhangdie Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen ihm untergeordneter Organeden Erlass ergänzender Weisungen und Bedingungen für spezielle Anlässe (Grossveranstaltungen)den Entscheid über Gesuche um Reduktion oder Erlass von Benützungsgebührenalle nicht ausdrücklich einem anderen Gemeindeorgan zugewiesenen Belange. ² Die Betriebskommission ist zuständig für <ol style="list-style-type: none">die Oberaufsicht über sämtliche Schulanlagen, das Mehrzweckgebäude und dessen AussenanlagenBenützungsbewilligungen für Schulliegenschaften und AnlagenAntragstellung an den Gemeinderat betreffend ergänzende Weisungen, spezielle Anlässe oder Ausnahmegewilligungen von den Verboten in diesem ReglementAntragstellung an Gemeinderat betreffend Schadenersatzansprüche grösseren UmfangsSchadensbehebungen an Schulliegenschaften, soweit die nötigen Mittel im Voranschlag vorhanden sindAusnahmegewilligungen von Art. 28. ³ Die Hauswarte sind zuständig für <ol style="list-style-type: none">Öffnen und Schliessen der AnlagenKontrolle der Reinigungsarbeiten durch BenützerFühren der BelegungskontrolleKontrolle der ZutrittsberechtigungBedienung der speziellen elektrischen Installationen, der Heizungs- und Belüftungsanlagen
------------------------	---

f) Entgegennahme von Schadensmeldungen und Berichterstattung an das für die erforderlichen Massnahmen zuständige Organ

⁴Die zuständigen Organe und Personen können einzelne Befugnisse in ihrem Zuständigkeitsbereich delegieren, sie bleiben jedoch für die Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

2. Bewilligungspflicht

Art. 3

Bewilligungspflicht

¹Alle Nutzungen von Schulliegenschaften (Gebäude, Einrichtungen, Plätze) für Zwecke, welche nicht Gemeindeaufgaben im Sinne der geltenden gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften darstellen, sind bewilligungspflichtig, soweit sie in den nachfolgenden Bestimmungen nicht ausdrücklich als bewilligungsfrei erklärt sind.

Aussenanlagen Schulhäuser

²Die Aussenanlagen der Schulhäuser können innerhalb der festgelegten Benützungzeiten (Art. 12), soweit sie nicht durch die Schule oder einen Verein belegt sind, von Einzelpersonen und Gruppen ohne Bewilligung benützt werden.

3. Benützungsvorschriften

3.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 4

Sorgfaltspflicht, Schadenshaftung

¹Gebäude, Einrichtungen, Geräte und Plätze sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Wer Schaden verursacht ist haftbar.

Meldepflicht Schäden

²Beschädigungen an Geräten und Einrichtungen sind sofort dem Hauswart zu melden.

Art. 5

Spezialanlagen

Heizvorrichtungen, Belüftungseinrichtungen und elektrische Anlagen dürfen ausschliesslich durch den zuständigen Hauswart bedient werden. Jede Manipulation durch Unbefugte ist untersagt.

Art. 6

Reinigungspflicht Veranstalter

¹Die Veranstalter haben sämtliche benützten Räume nach Anleitung des Hauswartes gründlich zu reinigen.

²Mobiliar und Geräte sind gereinigt in den dafür bestimmten Räumen/Schränken zu versorgen.

³Die Reinigung hat unmittelbar nach der Benützung zu erfolgen. Andere Regelungen sind für grössere Veranstaltungen denkbar und direkt mit dem Hauswart abzusprechen.

⁴Schulräume, Geräte und Anlagen müssen spätestens am folgenden

Schultag um 7.30 Uhr in einwandfreiem Zustand wieder für den Unterricht zur Verfügung stehen.

Art. 7

Grossanlässe

¹Bei Grossanlässen ist der Organisator dafür verantwortlich, dass die nötigen Brandschutzmassnahmen sichergestellt sind (Notausgänge, Löscheinrichtungen und Brandwache).

²Die Veranstalter sorgen rechtzeitig für allfällige besondere Bewilligungen (Festwirtschaft, Überzeit, Tombola, Lotto usw.), welche für ihren Anlass erforderlich sind. Wenn erforderliche Bewilligungen nicht vorliegen, verfällt die Benützungsbewilligung ohne Anspruch auf Erlass der Benützungsgebühren.

³Die Veranstalter sorgen für einen Verkehrs- und Parkdienst, um eine geordnete Zu- und Wegfahrt sicherzustellen und Nachtruhestörungen auf ein Minimum zu beschränken.

Art. 8

Betretungsverbot

Damit Trittschäden möglichst vermieden werden, dürfen Rasenplätze und Grünanlagen (insbesondere Spielwiesen) nur bei trockener Witterung betreten werden. Verantwortliche haben im Zweifelsfall mit dem Hauswart Rücksprache zu nehmen. Die Hauswarte sind gehalten, soweit erforderlich Absperrungen und Verbotstafeln anzubringen.

Art. 9

Rauchverbot

Das Rauchen ist in allen Räumlichkeiten untersagt.

Art. 10

Hundeverbot

Das Betreten der Schulhausareale und Zivilschutzanlagen mit Hunden ist strikte verboten. Ausgenommen sind Mieter oder Leute mit entsprechender Bewilligung

3.2. Besondere Bestimmungen

Art. 11

*Benützungzeiten
Zutrittsbeschränkungen*

¹Ausserhalb des Schulunterrichts sind wiederkehrende Benützungen durch Vereine und Organisationen bis spätestens 22 Uhr möglich.

²Kinder und Jugendliche dürfen Schulgebäude ausserhalb der Unterrichtszeiten erst betreten, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist.

³Für Feste, Turniere und ähnliche Vereinsanlässe gelten die Benützungzeiten wie für das Mehrzweckgebäude.

⁴Die Aussenanlagen dürfen zu folgenden Zeiten benützt werden:

Montag - Freitag	13.30 - 21.00 Uhr
Samstag	09.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 21.00 Uhr
Sonntag	13.00 - 20.00 Uhr

Art. 12

Mopedverbot

Das Mopedfahren ist auf allen Anlagen ausserhalb des öffentlichen Strassennetzes verboten.

3.3. Mehrzweckgebäude

Art. 13

Benützungzeiten

¹Ausserhalb des Schulunterrichts sind wiederkehrende Benützungen durch Vereine und Organisationen bis längstens um 22 Uhr möglich.

²Für Feste, Turniere und ähnliche Anlässe können von Fall zu Fall längere Benützungzeiten bewilligt werden.

³Für Hauptreinigungsarbeiten und Ferienabwesenheiten bleiben die Lokalitäten während 5 Wochen geschlossen. Der Hauswart publiziert die Schliessung im Anzeiger Konolfingen und teilt sie den betroffenen Anlagenbenützern frühzeitig mit.

Art. 14

Geräte und Bälle

Geräte und Bälle, die im Freien benützt werden, dürfen nicht in die Halle genommen und andererseits Geräte, die in der Turnhalle verwendet werden nicht im Freien gebraucht werden.

Art. 15

Turnschuhobligatorium Das Turnen in der Halle ist nur in Turn- und Geräteschuhen gestattet. verboten sind Turnschuhe, die Zeichen hinterlassen.

Art. 16

Verbotene Spiele in der Turnhalle Übungen und Spiele sind nicht gestattet, wenn sie die Einrichtungen gefährden.

Art. 17

Weisungen für Benützung von Turngeräten ¹Die benützten Geräte sind fachgerecht zu behandeln und nach dem Gebrauch an die ihnen zugewiesenen Standorte zu bringen. Nicht rollbare Geräte sind beim Hin- und Hertransport zu tragen.

Kleinmaterial Schule ²Schuleigenes Kleinmaterial darf von den Vereinen nicht benützt werden. Die übrigen Gerätschaften stehen auch den Vereinen zur Verfügung.

Art. 18

Office Im Office ist auf Sauberkeit zu achten (Lebensmittelkontrolle). Benütztes Geschirr ist abzuwaschen und durch den Hauswart gemäss der Inventarliste zu kontrollieren. Fehlendes Geschirr muss durch die Benutzer ersetzt, bzw. bezahlt werden. Die Handtücher/Abtrocknungstücher sind durch den Veranstalter zu waschen und dem Hauswart zurückzugeben.

Art. 19

WC, Duschen, Garderoben ¹Die Duschen stehen den Benützern der Sportanlage zur Verfügung. Nach dem Duschen sind die Hahnen sofort zu schliessen.

Diebstahlsprävention ²Um Diebstähle zu vermeiden, gehören keine Wertgegenstände in die Garderoben. Jede Haftung wird abgelehnt.

Beleuchtung ³Im ganzen Gebäude dürfen nur benützte Räume beleuchtet sein. Im Anschluss an die Benützung ist Sorge zu tragen, dass die Innenbeleuchtungen in sämtlichen Räumen gelöscht wird.

Art. 20

Sanitätsmaterial Sowohl das Lehrerzimmer im Schulhaus, als auch das Zimmer „Lehrer, Sanität im Mehrzweckgebäude dienen auch als Sanitätsräume. Das Sanitätsmaterial ist periodisch durch den Hauswart zu kontrollieren.

Art. 21

Schulhäuser ¹Während der Unterrichtszeiten ist das Parkieren auf den Abstellplätzen um die Schulhäuser nur Personen gestattet, die inner- oder ausserhalb der Schulanlage tätig sind.

²Den Beschäftigten können betreffend des Abstellens der privaten Fahr-

zeuge spezielle Weisungen erteilt werden.

³Ausserhalb der Unterrichtszeiten stehen die Abstellplätze auch anderen Benützern der Anlagen und Räumlichkeiten offen.

⁴Andere Parkierer werden ohne Bewilligung auf den Schulhausarealen grundsätzlich nicht toleriert.

4. Bewilligungen

Art. 22

bewilligungsfähige Benützung

¹Bewilligungen werden in der Regel nur erteilt, wenn mit der Benützung der Räume kulturelle, erzieherische oder gemeinnützige Zwecke verbunden sind.

²Für Sitzungen und Versammlungen von ortsansässigen Organisationen mit wirtschaftlichem Zweck (Käser eigenossenschaften u.Ä.) können Benützungsbewilligungen für Räume in Aussenschulhäusern erteilt werden.

Art. 23

Benützungsgesuche und Bewilligung

¹Benützungsgesuche für einmalige Benützung sind schriftlich spätestens bis 30 Tage vor der Veranstaltung beim Hauswart einzureichen.

²Benützungsgesuche für wiederkehrende regelmässige Benützung können jederzeit eingereicht werden. Es empfiehlt sich, vorgängig den Belegungsplan zu konsultieren.

³Der zuständige Gemeinderat oder die zuständige Gemeinderätin (Ressortleiter/Ressortleiterin Bauwesen) entscheidet innert nützlicher Frist über die Benützungsgesuche. Für einmalige Benützung ohne wirtschaftlichen Zweck erfolgt die Bewilligung in der Regel mündlich durch Eintrag in den Belegungsplan. Für Veranstaltungen mit wirtschaftlichem Zweck (Feste u.Ä.) sowie regelmässige Benützung ist eine schriftliche Bewilligung erforderlich.

⁴Der Entscheid stellt eine Verfügung im Sinne des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

⁵Die Benützungsbewilligung kann an spezielle Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, welche unmissverständlich zu umschreiben sind.

Art. 24

Belegungsplan

¹Der Hauswart führt über die Liegenschaft/Anlage einen Belegungsplan.

Benützungszeiten

²Die im Belegungsplan oder in der schriftlichen Bewilligung vermerkten Zeiten sind verbindlich.

Art. 25

Gültigkeit

¹Benutzungsbewilligungen gelten für den nachgesuchten Anlass.

Kündigung wiederkehrende Benützerungen

²Bewilligungen für wiederkehrende Benützerungen gelten für das laufende Schuljahr und erneuern sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht bis spätestens Ende April von einer Partei gekündigt werden. Soweit eine Kündigung durch die Bewilligungsbehörde zur Diskussion steht, hört sie die Bewilligungsnehmer vorgängig an.

³Die Anlagebenutzerin oder der Anlagenutzer erhält gegen die unterzeichnete Empfangsbestätigung den Zugang im Rahmen der Bewilligungsdauer mittels einem Badge. Die unterzeichnete Anlagebenutzerin übernimmt die Haftung und wird im Falle eines Verlustes entschädigungspflichtig.

Art. 26

Rückzug von Bewilligungen

¹Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Bestimmungen dieses Betriebsreglementes können erteilte Bewilligungen von der Bewilligungsinstanz zurückgezogen werden. Der Hauswart ist gehalten, derartige Vorkommnisse der Bewilligungsinstanz zu melden. Der Rückzug der Bewilligung entbindet nicht von der Gebühreuzahlung.

²In besonderen Fällen (Vorbereitung Grossanlässe, ausserordentliche Belegung durch Schule usw.) ist die Bewilligungsbehörde auch ausserhalb der Zeiten für die Hauptreinigung befugt, wiederkehrenden Benützern für einzelne Daten einen anderen Raum zuzuweisen oder die Bewilligung zu entziehen. Ein Anspruch auf Teilrückerstattung der Benützergebühren kann aus einem solchen Entscheid nicht abgeleitet werden.

Art. 27

Verzicht auf Benützerung

¹Ein Verzicht auf die Benützerung ist der Bewilligungsinstanz rechtzeitig schriftlich bekanntzugeben, die ihrerseits die interessierten Stellen orientiert.

²Unterbleibt die Verzichtsmeldung, so sind die Benützergebühren fällig.

5. Finanzielles

Art. 28

- Gebühren* ¹Die Benützung von Schulliegenschaften im Sinne von Art. 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist gebührenpflichtig
- ²Es gelten die vom Gemeinderat im Anhang zu dieser Verordnung festgesetzten Gebührensätze. Wenn in speziellen Fällen keine Gebührensätze festgelegt sind, beschliesst sie der Gemeinderat.
- ³Die Kosten für Heizung, Warmwasser und Elektrizität sind in der Gebühr inbegriffen, sofern nicht eine spezielle Entschädigung vereinbart wird.
- ⁴Der Tarif für ortsansässige Mieter kommt zur Anwendung, wenn ein ortsansässiger Kursleiter bzw. Verein einen Kurs anbietet, welcher vor allem für Ortsansässige gedacht ist aber auch für Auswärtige offensteht oder ein Kurs von einem auswärtigen Leiter ausschliesslich für Ortsansässige organisiert wird. Der ortsansässige Tarif kommt nicht zu Anwendung, wenn ein ortsansässiger Kursleiter oder Verein einen Kurs ausschliesslich für auswärtige Kursteilnehmer organisiert.
- Hauswartentschädigung* ⁵Allgemeine Hauswartarbeiten (Öffnen/Schliessen, Kurzkontrolle der Reinigung/Ordnung) sind in der Gebühr enthalten. Wird der Hauswart darüber hinaus beansprucht (Inventarkontrolle, Nachreinigung, besondere Aufsichtsfunktionen u.Ä.), so ist die Gemeinde durch die Veranstalter für seinen Stundenaufwand zu entschädigen.
- Abfallentsorgung* Die Bereitstellung des Abfalls für die Kehrriechtabfuhr ist grundsätzlich Sache der Veranstalter. Sie hat mit den speziellen AVAG-Gebührensäcken zu erfolgen.
- besondere Kosten* ⁷Aufwendungen für besondere Kosten (spezielle Beleuchtungsinstallationen, Parkdienst, Brandwache usw.) sind in den Gebührensätzen nicht enthalten. Solche Kosten gehen zulasten der Veranstalter.

Art. 29

- Fälligkeit* ¹Gebühren für die Benützungen und de Aufwand des Hauswartzwerden in Rechnung gestellt. Soweit Bewilligungen für wiederkehrende Benützungen automatisch verlängert werden, sind die Jahresgebühren auf 30.11. fällig.
- Zahlungsfrist* ²Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.
- Mahngebühr* ³Die Finanzverwaltung ist berechtigt, für Mahnungen eine Mahngebühr gemäss dem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Linden zu erheben.
- Verzugszins* ⁴Ab dem 31. Tag der Fälligkeit wird ein Verzugszins erhoben. Massgebend sind die Bestimmungen im Gebührenreglement der Gemeinde.

6. Schlussbestimmungen

Art. 30

rechtliches Gehör

¹Die Betroffenen haben Anspruch auf eine Stellungnahme vor dem Entscheid, wenn dieser Entscheid voraussichtlich gegen ihre Wünsche ausfallen wird.

Einsprachen

²Gegen alle Entscheide der Bewilligungsinstanz kann innert 10 Tagen nach der Eröffnung schriftlich begründete Einsprache an den Gemeinderat erhoben werden.

Beschwerden

³Einspracheentscheide und Verfügungen des Gemeinderates können gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter des Amtsbezirks Konolfingen angefochten werden.

Art. 31

Inkrafttreten

¹Diese Benützungsverordnung tritt auf 01. Januar 2010 in Kraft.

Aufhebung früherer Vorschriften

²Mit dem Inkrafttreten werden alle der Verordnung widersprechenden früheren Bestimmungen und Weisungen des Gemeinderates und ihm untergeordneter Instanzen aufgehoben.

Linden, 13.10.2009

GEMEINDERAT LINDEN

Die Präsidentin
sig. Ruth Linder

Die Sekretärin
sig. Jacqueline Weber

1. Änderung vom 26. Februar 2013

Auf Beschluss des Gemeinderates wurde die Änderung der Art. 13, 19, und 23. sowie die Tarifpassungen unter Art. 28 beschlossen. Sie treten auf 1.7.2013 in Kraft. Publiziert im Anzeiger Konolfingen vom 7. und 14. März 2013.

Linden, 4. März 2013

GEMEINDERAT LINDEN

Der Präsident
sig. Robert Schlapbach

Die Sekretärin
sig. Jacqueline Weber

ANHANG ZUR BENÜTZUNGSVERORDNUNG

Benützungsgebühren für das Jahr 2013

		Ortsansässige	Auswärtige
A	Turnhalle mit Garderobe und Duschen <i>wiederkehrende Benützung</i>		
	wöchentlich 1 Std.	Fr. 150.--/Jahr	Fr. 300.--/Jahr
	wöchentlich 2 Std.	200.--/Jahr	500.--/Jahr
	wöchentlich 3 Std.	250.--/Jahr	700.--/Jahr
	wöchentlich 4 Std.	300.--/Jahr	900.--/Jahr
	wöchentlich 5 Std.	350.--/Jahr	1 100.--/Jahr
	wöchentlich 6 Std.	400.--/Jahr	1 300.--/Jahr
	wöchentlich 7 Std.	450.--/Jahr	
	wöchentlich 8 Std.	500.--/Jahr	
	<i>einmalige Benützung ohne Dusche</i>		
1 - 2 Personen pro Lektion	30.--/Std.	60.--/Std.	
ab 3 Personen	50.--/Std.	150.--/Std.	
pro Tag	150.--/Tag	250.--/Tag	
B	Turnhalle und Bühne exkl. Garderoben / ohne Office	200.--/Tag	400.--/Tag
C	Turnhalle und Bühne exkl. Gaderoben / mit Office	350.--/Tag	700.--/Tag
D	Duschenbenützung zu B	20.--/Tag	30.--/Tag
E	Schminkraum	20.--/Tag	30.--/Tag
F	Garderoben zu B + C	20.--/Tag	30.--/Tag
G	Hauswirtschaftsraum/Schulküche	Fr. 15.-- / Std.	Fr. 30.-- / Std.
H	Musikzimmer		
	1 Abend pro Woche	100.--/Jahr	150.--/Jahr
	Einmalige Benützung (Doppelstunde)	10.--	15.--
I	Halle mit WC	150.--/Tag	300.--/Tag
J	Aussenanlage mit WC	30.-- /Tag	60.-- /Tag
K	Aussenanlage mit Dusche und WC	50.-- /Tag	100.-- /Tag
L	Office	150.--/Tag	300.--/Tag
M	Bühne	50.--/Tag	100.--/Tag
N	Schulzimmer		
	1 Abend pro Woche	100.--/Jahr	150.--/Jahr
	1 Halbtage pro Woche	200.--/Jahr	300.--/Jahr
	Einmalige Benützung (Doppelstunde)	10.--	15.--
	Hauswartentschädigung	30.--/Std.	40.--/Std.
	Bewilligungsgebühr für Tagesanlässe	30.--	30.--
	Verfügungen/Einsprachen	nach Aufwand	nach Aufwand

Stichwortverzeichnis

A

Abfallentsorgung.....	10
Abwarte (vgl. Hauswarte)	3
Allgemeines	3
Aufhebung früherer Vorschriften	11
Auflagen.....	8
Aussenanlagen Schulhäuser	4

B

Bälle.....	6
Bedingungen.....	8
Belegungsplan	9
Beleuchtung	7
Belüftungseinrichtungen	4
Benützungsgesuche	8
Benützungsgroundsat	3
Benützungsvorschriften	4
Benützungszeiten	9
Benützungszeiten Mehrzweckgebäude	6
Benützungszeiten undSchulanlagen.....	6
Beschwerden	10
besondere Kosten.....	10
Betretungsverbot Rasen.....	5
Betriebskommission	3
Bewilligung.....	8
Bewilligungen.....	8
bewilligungsfähige Benützungen	8
Bewilligungspflicht	4
Bezeichnungen	3
Brandwache.....	10
Brandwache.....	5

D

Delegationsbefugnis	4
Diebstahlsprävention	7
Duschen.....	7

E

Einreichungsfrist	8
Einsprachen.....	10
Elektrische Anlagen	4
Erneuerung Bewilligung.....	9

F

Fälligkeit.....	10
Festwirtschaftsbewilligung	5

G

Garderoben.....	7
Gebühren.....	9

Geltungsbereich.....	3
Gemeindeaufgaben	3
Gemeinderat	3
Geräte.....	6
Geschirr	7
gesteigerter Gemeingebrauch	4
Gesuche.....	8
Grossanlässe.....	5
Gültigkeit Bewilligung.....	9

H

Haftung	7
Handtücher	7
Hauptreinigung.....	6
Hauswart.....	10
Hauswarte.....	3
Heizungsbedienung	4
Hundeverbot	5

I

Inkrafttreten.....	10
Inventarliste.....	7

K

Kündigung.....	9
----------------	---

L

Lebensmittelkontrolle	7
Löscheinrichtungen.....	5
Lotto	5

M

Mahngebühr	10
Mehrzweckgebäude.....	6
Meldepflicht Schäden.....	4
Mietverträge	3
Mopedverbot.....	6

N

Nachtrühestörungen	5
Notausgänge.....	5

O

Office	7
--------------	---

P

Pachtverträge.....	3
--------------------	---

Parkdienst.....5, 10

R

Rauchverbot5
rechtliches Gehör.....10
Reinigungspflicht Veranstalter4
Rückzug von Bewilligungen.....9

S

Sanitätsmaterial7
Sanitätsraum.....7
Schadenshaftung.....4
Schadensmeldepflicht4
Schlussbestimmungen10
schuleigenes Kleinmaterial7
Sitzungen8
Sommerferien6
Sorgfaltspflicht4
Spielwiesen.....5, 6
Stellungnahme vor Entscheid10

T

Tombola.....5
Turngeräte6, 7
Turnhalle, verbotene Spiele.....7

Turnschuhobligatorium7

U

Überzeit.....5

V

Verfügung8
Verkehrsdienst.....5
Versammlungen.....8
Verstöße gegen Verordnung9
Verzicht auf Benützung.....9
Verzugszins10

W

WC.....7

Z

Zahlungsfrist10
Zuständigkeiten.....3
Zutrittsbeschränkungen6